



Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Genehmigungsverfahren der Firma VOLTH2 Essen GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage für die Erzeugung von Wasserstoff in Essen

Düsseldorf, den 11.09.2024

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen: 53.07-0019529-0001-G4-0029/24

Antrag der Firma VoltH2 Essen GmbH nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage für die Erzeugung von Wasserstoff auf dem Gelände Am Schacht Hubert 10 in 45139 Essen.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma VoltH2 Essen GmbH, Ruhrallee 185, 45136 Essen, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb eines Elektrolyseurs am Standort Am Schacht Hubert 10, 45139 Essen Gemarkung Frillendorf, Flur 7, Flurstück 335) gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Beantragt ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser sowie die Verdichtung des Wasserstoffs zur Lagerung in ortsfesten Druckbehältern und zur Verladung in LKW-Trailer. Die Herstellung erfolgt durch vier PEM-Elektrolyse-Module mit einer Nennleistung von 4 x 2,5 MW_{el} mit einer Produktionsleistung von insgesamt 180 kg Wasserstoff pro Stunde.

Der in den Elektrolyseuren hergestellte Wasserstoff wird in drei eingehausten Verdichterstationen (eine davon redundant) zur Verladung in LKW-Trailer verdichtet. Hierzu sind zwei Ladebuchten zur gleichzeitigen Befüllung der Trailer geplant. Eine



Einzelfalls durchgeführt. Die von der Antragstellerin hierzu gemachten Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 6 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **27.09.2024 bis einschließlich 28.10.2024** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadt Essen – Untere Immissionsschutzbehörde – Raum 1.19 (1. Etage),
Natorpstraße 27, 45139 Essen

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Um vorherige Terminabsprache wird gebeten. Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 2427

E-Mail: Dez53.Regional-Initiative_Wind@brd.nrw.de

und

bei der Stadt Essen unter 0201 88 59588

E-Mail: uib@umweltamt.essen.de.



Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Die Anlage fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG wurde für das obengenannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage i. S. d. Nr. 4.2 des Anhanges 1 des UVPG ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung vorgesehen. Einen Größen- oder Leistungswert sieht das Gesetz für diese Anlagen nicht vor. Die beantragte Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser soll in Containerbauweise auf dem unbebauten Grundstück an der Straße Am Schacht Hubert 10 errichtet werden.



Das Umfeld des beantragten Anlagenstandortes ist geprägt durch gewerbliche Nutzungen sowie durch Wohnnutzung. Das nächste geschlossene Wohngebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 120 m zum Anlagenstandort. Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Heisinger Ruhraue) befindet sich im Abstand von ca. 4.000 m zum Anlagenstandort. Bei den direkt angrenzenden Flächen handelt es sich um gewerblich genutzte Flächen oder Freiflächen ohne besondere Schutzbedürftigkeit.

Luftverunreinigungen und Gerüche i. S. d. Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche (einschließlich des LKW-Verkehrs) überschreiten nicht die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten. Erschütterungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, welche durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden können, wurden in den Antragsunterlagen ausreichend beschrieben und Maßnahmen zur Vermeidung benannt.

Nachteilige Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind nicht zu besorgen.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ergeben sich nicht.

Schädliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter i. S. d. § 2 UVPG, die durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage verursacht werden, sind auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Daniel Jepkens

